

# Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Der Polizei-Präsident  
J. Nr. A. 46/23.

Halle a. d. S., den 19. November 1923.

In den Anlagen übersende ich beglaubigte Abschriften von Verfügungen des Wehrkreiskommandos IV in Dresden vom 17. November 1923, III/Lc Nr. 372/23 und III/Lc Nr. 371/23 hinsichtlich des Verbotes des „Klassenkampf“ und der „Tribüne“, mit dem Hinzufügen, daß sich das Verbot des „Klassenkampf“ auf die Zeit vom 20. November 1923 bis einschließlich 9. Dezember 1923 erstreckt.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen das Verbot festgestellt werden, so werde ich die Druckerei polizeilich befehlen lassen.

An die  
Redaktion und den Verlag  
des „Klassenkampf“  
hier.  
Verchenfeldstr. 14.

S. B.  
gez. Dreischhoff.

Beglaubigt:  
Dubiel, Polizei-Assistent.

Wehrkreiskommando IV.  
III/Lc Nr. 372/23.

Beglaubigte Abschrift.

Dresden, den 17. November 1923

## Verfügung:

1. Die Herstellung und der Vertrieb des „Klassenkampf“, Organ der KPD. in Halle-Merseburg in Halle a. d. S., wird hiermit bis zum 9. Dezember 1923 verboten.

Von diesem Verbot werden auch alle etwa unter einem anderen Namen oder in anderer Form erscheinenden Fortsetzungen dieser Zeitung, alle Kopf- und Ersatzblätter umfaßt.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.

## Gründe:

Die Zeitung hat das Vorgehen der von der Reichsregierung zur Herstellung der Ordnung eingeleiteten Reichswehr als: „Die weiße Schmach in Sachsen“ und die Reichswehrangehörigen als „die weißen Bestien“ bezeichnet und vergleicht sie mit den angeblich „vertierten“ Horden der Freiwillingen-Korps der Nachrevolutionszeit.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die von der Zeitung gebrachten Mißhandlungen sich so ereignet haben, wie sie geschildert sind. Das eingeleitete Gerichtsverfahren wird allein darüber zu entscheiden haben. Aus der von der Schriftleitung an diese bedauerlichen Vorfälle geknüpften Kritik ergibt sich aber klar die Absicht, daß die Veröffentlichung nur geschehen ist, um die Leidenschaften der Masse zu erregen, Klassenhaß zu säen und die Reichswehr herabzusetzen. Damit gefährdet die Zeitung die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

2. Mit der Durchführung dieses Verbots wird die Polizeiverwaltung Halle a. S. beauftragt. Sie hat darüber sowie über die Innehaltung der Verbotsdauer unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.  
gez.: Müller, Generalleutnant.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Halle a. d. S., den 20. November 1923.

Dubiel, Polizei-Assistent.

## „Klassenkampf“=Leser!

Ein Kommentar zum vorstehenden Verbot ist uns nicht gestattet. Wir ersuchen unsere Leser den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 600 Milliarden Mark an unsere Trägerinnen trotzdem zu entrichten, damit wir den unbedingten Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. Saale.



# Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Der Polizei-Präsident  
J. Nr. R. 46/23.

Halle a. d. S., den 19. November 1923.

In den Anlagen übersende ich beglaubigte Abschriften von Verfügungen des Wehrkreiskommandos IV in Dresden vom 17. November 1923, III/c Nr. 372/23 und III/c Nr. 371/23 hinsichtlich des Verbotes des „Klassenkampf“ und der „Tribüne“, mit dem Hinzufügen, daß sich das Verbot des „Klassenkampf“ auf die Zeit vom 20. November 1923 bis einschließlich 9. Dezember 1923 erstreckt.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen das Verbot festgestellt werden, so werde ich die Druckerei polizeilich befehlen lassen.

An die  
Redaktion und den Verlag  
des „Klassenkampf“  
hier.  
Verchenfeldstr. 14.

S. B.  
gez. Dreschhoff.

Beglaubigt:  
Dubiel, Polizei-Assistent.

Behrkreiskommando IV.  
III/c Nr. 372/23.

Beglaubigte Abschrift.

Dresden, den 17. November 1923

## Verfügung:

1. Die Herstellung und der Vertrieb des „Klassenkampf“, Organ der KPD. in Halle-Merseburg in Halle a. d. S., wird hiermit bis zum 9. Dezember 1923 verboten.

Von diesem Verbot werden auch alle etwa unter einem anderen Namen oder in anderer Form erscheinenden Fortsetzungen dieser Zeitung, alle Kopf- und Ergänzblätter umfaßt.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, der Anreiz oder die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.

Gr

Die Zeitung hat die  
gelesenen Reichswehr  
„die weißen Bestien“  
willigen-Korps der  
Dabei kann dahing  
haben, wie sie ges  
scheiden haben. N  
ergibt sich aber kl  
der Masse zu erreg  
Zeitung die öffentl

2. Mit der Durchführung diese  
darüber sowie über die Inn



Reichsregierung zur Herstellung der Ordnung ein-  
sch in Sachsen“ und die Reichswehrangehörigen als  
sie mit den angeblich „vertierten“ Horden der Frei-  
der Zeitung gebrachten Mißhandlungen sich so ereignet  
stete Gerichtsverfahren wird allein darüber zu ent-  
an diese bedauerlichen Vorfälle geknüpften Kritik  
öffentlichung nur geschehen ist, um die Leidenschaften  
die Reichswehr herabzusetzen. Damit gefährdet die  
g.

Zeitungverwaltung Halle a. S. beauftragt. Sie hat  
über unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.  
gez.: Müller, Generalleutnant.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Halle a. d. S., den 20. November 1923.

Dubiel, Polizei-Assistent.

## „Klassenkampf“=Leser!

Ein Kommentar zum vorstehenden Verbot ist uns nicht gestattet. Wir ersuchen unsere Leser den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 600 Milliarden Mark an unsere Trägerinnen trotzdem zu entrichten, damit wir den unbedingten Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. Saale.